

# BEITRAGSORDNUNG des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes e.V.



Die Landesdelegiertenversammlung des Bayerischen Gärtnerei-Verbandes hat folgende Beitragsordnung gemäß § 14 der Verbandssatzung am 8.12.2010 beschlossen:

## 1. Der Verbandsbeitrag für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.1. der Satzung gliedert sich grundsätzlich:

- 1.1. in einen ZVG-Beitrag
- 1.2. in einen BGV-Grundbeitrag
- 1.3. in einen Arbeitswertbeitrag auf Basis der SVLFG-Daten oder einer anderen Berufsgenossenschaft bzw. Meldung des Steuerberaters

### zu 1.1. ZVG Beitrag

Der ZVG-Beitrag entspricht dem vom Bayerischen Gärtnerei-Verband e.V. je Mitglied an den Zentralverband Gartenbau e.V. abzuführenden Beitrag, im Jahr 2024 sind dies bei

Arbeitswerten bis 99.000 €	466,37 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 165.000 €	486,78 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 231.000 €	568,41 € Beitragsanteil
Arbeitswerten bis 297.000 €	670,45 € Beitragsanteil
Arbeitswerten über 297.000 €	772,50 € Beitragsanteil

### .zu 1.2. BGV-Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt für das Jahr 2024 **290,27 €**. Für Baumschulen, die gleichzeitig auch Mitglied im BdB sind, beträgt der BGV-Grundbeitrag **240,27 €**. Der Grundbeitrag erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Tarif für den erwerbsmäßigen Gartenbau in Bayern erhöht (im Jahr 2024 um 7 %).

### zu 1.3. Arbeitswertbeitrag

Der Arbeitswertbeitrag wird aufgrund der bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldeten Arbeitswerte, Arbeitstage und Flächen ermittelt. Die gemeldeten Arbeitstage werden im Jahr 2024 mit **142,38 €**, jeder Hektar mit **4.659,91 €** multipliziert und mit dem Arbeitswert zu einem Gesamtarbeitswert summiert. Die Multiplikatoren für die Arbeitstage und die Flächen erhöhen sich jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Tarif für den erwerbsmäßigen Gartenbau in Bayern erhöht, siehe 1.3 zu 1.2 BGV-Grundbeitrag.

Zugrunde gelegt werden die SVLFG-Werte bzw. Werte einer anderen Berufsgenossenschaft des vorvorletzten Jahres, z.B. Arbeitswerte des Jahres 2009 für die Beitragsermittlung 2011. Auf Antrag kann bei erheblichen strukturellen Abweichungen des Betriebes auch der Arbeitswert des Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Gewerbliche Berufsgenossenschaften melden prinzipiell die Bruttolohnsumme. Für die Berechnung des Beitrags werden diesem Wert bei Personenunternehmen noch 220 Arbeitstage für den Unternehmer zugeschlagen.

Betriebe, die nicht bei einer Berufsgenossenschaft mit Arbeitswerten gemeldet sind, werden nach einer vom Steuerberater zu bescheinigenden Bruttolohnsumme zuzüglich 220 Arbeitstage für den Unternehmer veranlagt.

Hilfsweise erfolgt eine Schätzung durch das Präsidium.

Der für die Beitragsberechnung zugrunde gelegte Arbeitswert beträgt mindestens **20.000 €**, höchstens **640.000 €** (für das Jahr 2024).

Die im Jahr 2015 festgesetzte Kappungsgrenze von 500.000 € wird jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Tarif für den erwerbsmäßigen Gartenbau in Bayern erhöht, angehoben, erstmals im Jahr 2016.

### **1.3.1. Hebesatz**

Der Hebesatz für den Arbeitswertbeitrag beträgt ab dem Jahr 2008 **0,45 %** des anzurechnenden Gesamtarbeitswertes.

### **1.3.2. Mindest- und Höchstbeitrag**

Aus den vorgenannten Bedingungen ergeben sich folgende Mindest- und Höchstbeiträge:

- Mindestbeitrag gesamt: 846,64 €
- Höchstbeitrag gesamt: 3.942,77 €
- Mindestbeitrag Baumschule/BdB: 797,64 €
- Höchstbeitrag Baumschule/BdB: 3.892,77 €

## **2. Verbundene Unternehmen**

Bei steuerlich und rechtlich getrennten Betrieben mit personeller und/oder familiärer Verbindung (Ehegatte, Kind) ist der Verbandsbeitrag des abgetrennten Betriebes nach dem halben Arbeitswert zu bemessen. Als Hauptbetrieb gilt das Unternehmen mit dem höchsten Arbeitswert. Der BGV-Grundbeitrag und der ZVG-Beitrag werden nur für den Hauptbetrieb erhoben. Es gelten die Regelungen gemäß § 4 Abs. 1.1. der BGV-Satzung.

## **3. Beiträge für alle anderen Mitglieder**

Der Beitrag für Schnuppermitglieder (gemäß § 4 Abs. 1.6), korporative Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 1.2), außerordentliche Mitglieder, d.h. ehemalige Betriebsinhaber (gemäß § 4 Abs. 1.3), und fördernde Mitglieder (gemäß § 4 Abs. 1.4) sowie in Härtefällen für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.1. wird vom Präsidium des Verbandes festgelegt.

Entscheidungen des Präsidiums über Abweichungen von dieser Beitragsordnung, insbesondere in Härtefällen, dürfen nur auf längstens 4 Jahre befristet getroffen werden. Alle

Abweichungen sind stets zu begründen. Die Begründung der Abweichung muss in der Beitragsrechnung aufgeführt werden.

Alle Sonderbeiträge sind im Jahr der Wahl des Präsidenten durch das Präsidium zu überprüfen.

### **3.1. Schnuppermitgliedschaft**

Der Beitrag für die Schnuppermitgliedschaft beträgt **300 €**.

### **3.2. korporative Mitglieder**

Der Beitrag für korporative Mitglieder wird im Einzelfall festgelegt und jeweils im Jahr der Wahl des Präsidenten in seiner grundsätzlichen Höhe durch das Präsidium überprüft. Der Beitrag erhöht sich jährlich um den Prozentsatz, um den sich der Tarif für den erwerbsmäßigen Gartenbau in Bayern erhöht.

### **3.3 außerordentliche Mitglieder**

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt **95 €**.

Der Beitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt **55 €** sofern das Unternehmen des vormaligen Betriebsinhabers auch selbst ordentliches Mitglied gemäß § 4 Abs. 1.1. der Satzung ist.

### **3.4 fördernde Mitglieder**

Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird im Einzelfall festgelegt und jeweils im Jahr der Wahl des Präsidenten durch das Präsidium überprüft.

## **4. Mahnwesen**

Säumige Mitglieder werden mindestens einmal gemahnt, die Beitreibung von Beiträgen im gerichtlichen Verfahren bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Präsidiums.

## **5. Fehlende Einverständniserklärung**

Bei fehlender Einverständniserklärung wird stets der Höchstbetrag als Beitrag in Rechnung gestellt.

## **6. Sonderregelungen**

Alle hier aufgeführten Sonderregelungen können von den Mitgliedern auf Antrag in Anspruch genommen werden, wenn Sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Mit dem Wegfall der Voraussetzung entfallen auch die hier aufgeführten Sonderregelungen.

### **6.1 Doppelmitgliedschaften**

Ist ein BGV-Mitglied gleichzeitig Mitglied des Bundes deutscher Baumschulen und einer Sondergruppe des ZVG gemäß § 10 der ZVG-Satzung, so wird der Beitrag des BGV wie folgt berechnet:

- voller ZVG-Beitrag
- voller BGV-Grundbeitrag
- Arbeitswertbeitrag wird mit 50 Prozent von Hundert berechnet

## 6.2 TBF-Vertragsgärtner

Für Unternehmen aus den folgenden Verbänden gibt es Regelungen, dass diese zu den gleichen Bedingungen, wie BGV-Mitglieder Verträge mit der TBF abschließen können:

- Bund deutscher Baumschulen, Landesverband Bayern e.V.
- Fachverband Deutscher Floristen, Landesverband Bayern e.V.
- Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.

Bei Kündigung der BGV-Mitgliedschaft gelten Sperrfristen.

Nichtmitglieder können unter prozentualer Kostenbeteiligung Verträge abschließen.

Die bisherige stufenweise Beitragsbeteiligung entfällt.

*Diese Fassung der Beitragsordnung wurde durch die Landesdelegiertenversammlung am 23.6.2015 in Alzenau verabschiedet. Die veränderlichen Zahlen wurden aktualisiert und entsprechen dem Stand für das Jahr 2024.*